



BUNDESPATENTGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am
9. September 2014

4 Ni 9/13 (EP)

(Aktenzeichen)

...

In der Patentnichtigkeitsache

...

betreffend das europäische Patent 1 371 954

(DE 503 11 933)

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2014 durch die Richterin Friehe als Vorsitzende sowie die Richterin Kopacek und die Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Müller, Dipl.-Ing. Veit und Dipl.-Ing. Univ. Schmidt-Bilkenroth

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte ist eingetragene Inhaberin des auch mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patents 1 371 954 (Streitpatent), das am 7. Juni 2003 unter Inanspruchnahme der Prioritäten der deutschen Patentanmeldungen 102 26 770 vom 14. Juni 2002 und 103 08 804 vom 27. Februar 2003 angemeldet wurde. Das Streitpatent wurde in der Verfahrenssprache Deutsch veröffentlicht und wird beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 503 11 933 geführt. Es betrifft eine Waage und umfasst nach dem durchgeführten Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren neun Patentansprüche, die sämtlich angegriffen sind.

Patentanspruch 1 lautet in der geltenden Fassung nach der B2-Schrift:

1. Waage (1) mit einer Tragplatte (4) zur Aufnahme einer zu wiegenden Masse und mit einer elektrischen Schaltvorrichtung (16, 24) zur Aus- oder Anwahl einer Funktion der Waage (1), **dadurch gekennzeichnet, dass** die Schaltvorrichtung (16, 24) einen kapazitiven Näherungsschalter mit einer an der Tragplatte (4) angeordneten Elektrode (18, 38, 44) zur Überwachung der Umgebungskapazität der Elektrode (18, 38, 44) aufweist, wobei die Tragplatte (4) aus einem elektrisch nicht leitenden Material besteht und die Elektrode (18, 38, 44) unter der Tragplatte (4) angeordnet ist und die mit der elektrischen Schaltvorrichtung (16, 24) erfolgende Aus- oder Anwahl einer Funktion im Einschalten der Waage besteht.

Hinsichtlich der auf Patentanspruch 1 unmittelbar oder mittelbar rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 9 wird auf die Streitpatentschrift EP 1 371 954 B2 (mit neuem Deckblatt B8) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Gegenstand von Patentanspruch 1 des Streitpatents in der geltenden Fassung beruhe nicht auf erfinderischer Tätigkeit. Patentanspruch 1 sei darüber hinaus unzulässig geändert und damit erweitert, da das Merkmal 7 (Elektrode ist unter der Tragplatte angeordnet) nicht ursprünglich offenbart sei. Die Erfindung sei auch nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

Die Klägerin hat folgende Schriften vorgelegt:

- | | |
|------------|---|
| K8 | DE 201 10 961 U1 |
| K9 | WO 96/13098 A1 (internationale Offenlegungsschrift zur EP 0 795 233) |
| K10 | DE 695 27 646 T2 (Übersetzung der europäischen Patentschrift EP 0 795 233 B1) |
| K11 | WO 01/38841 A1 |
| K12 | US 5 572 205 |
| K13 | DE 31 19 495 A1 |

K15	DE 103 08 804 A1
K16	DE 38 15 626 A1
K17	DE 203 21 745 U1
K19	DE 41 24 368 A1
K21	EP 1 371 954 A2
K25, K25a	Auszüge aus einem Katalog der Fa. Salter (2001)
K26-2	US 4 932 487
K26-3	DE 299 20 733 U1
K26-4	DE 295 21 593 U1
K26-6	EP 0 967 468 A1

Zur Begründung ihres Angriffs hat sie geltend gemacht, der Gegenstand von Patentanspruch 1 des Streitpatents ergebe sich für den Fachmann naheliegend aus einer Kombination der K8 mit der K9/K10 oder mit der K12. Aus der K13 sei zu ersehen, dass im Stand der Technik häufig Näherungsschalter mit Berührungsschaltern gleichgesetzt würden. Maßgeblich seien die Druckschriften K8 und K9/K10, die weiteren vorgelegten Druckschriften seien als Hintergrundwissen genannt.

Die Merkmale der Unteransprüche seien aus der K11 bekannt (Ansprüche 2 bis 4), nahe liegend (Anspruch 5), in der K10 beschrieben und nahe liegend (Anspruch 6), aus der K12 bekannt (Anspruch 7), nahe liegend aus einer Zusammenschau der K8 mit der K11 oder der K9/K10, selbstverständlich und aus den Anlagen K9/K10, K12, K11 bekannt (Anspruch 9).

Die K16 stehe der DE 103 08 804 (Prioritätsschrift) patenthindernd entgegen, die K16 und die K19 dem mit dem Streitpatent in der erteilten Fassung inhaltsgleichen Gebrauchsmuster K17. Daraus ergebe sich, dass auch das Streitpatent nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

Die Klägerin beantragt,

das europäische Patent 1 371 954 mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen; sie hält den Gegenstand des Streitpatents für patentfähig, nicht unzulässig erweitert und für ausreichend offenbart.

Der Senat hat den Parteien einen qualifizierten Hinweis nach § 83 Abs. 1 PatG zugeleitet. Auf Bl. 199 ff. der Akten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet, und war deshalb abzuweisen. Der Senat konnte nicht feststellen, dass einer der von der Klägerin geltend gemachten Nichtigkeitsgründe des Art. II § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 IntPatÜG, Art. 138 Abs. 1 a, b und c und Art. 56 EPÜ gegeben ist.

II.

1. Nach den Ausführungen in der Beschreibung des Streitpatents betrifft dieses Waagen mit einer Tragplatte zur Aufnahme einer zu wiegenden Masse und mit einer elektrischen Schaltungsvorrichtung zur Aus- oder Anwahl einer Funktion der Waage. Danach ist es im Stand der Technik bekannt, Personenwaagen mit einem Kontaktschalter auszurüsten, der von der Person mit einem Fuß bedient werden

kann. Dieser Kontaktschalter hat die Nachteile, dass er aufwändig zu verkabeln ist wie auch erfordert, dass der Benutzer zur Schalterbetätigung exakt auf den Kontaktschalter zielen muss. Als Alternative ist im Stand der Technik ein Akustikschalter bekannt, der aber den Nachteil aufweist, dass er nicht nur auf eine beabsichtigte Aktion des Benutzers reagiert, sondern unkontrolliert und unerwünscht auch auf Fremdgeräusche. Die Streitpatentschrift weist ferner darauf hin, dass ständig in Betrieb befindliche Messsysteme bekannt sind, die jedoch eine ständige Stromaufnahme und damit einen hohen Energiebedarf aufweisen wie auch Näherungssensoren oder Näherungsdetektoren allgemein bekannt sind.

2. Die Patentschrift bezeichnet es in Abs. [0008] als Aufgabe der Erfindung, eine Waage der eingangs genannten Art zu schaffen, die eine einfache Schaltmöglichkeit von hoher Funktionssicherheit bei gleichzeitig niedrigen Herstell- und Betriebskosten aufweist.

3. Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt das Streitpatent in Patentanspruch 1 eine Vorrichtung mit folgenden Merkmalen vor (Merkmalsgliederung hinzugefügt):

M1 Waage (1) mit einer Tragplatte (4) zur Aufnahme einer zu wiegenden Masse und

M2 mit einer elektrischen Schaltvorrichtung (16, 24) zur Aus- oder Anwahl einer Funktion der Waage (1),

dadurch gekennzeichnet, dass

M3 die Schaltvorrichtung (16, 24) einen kapazitiven Näherungsschalter

M4 mit einer an der Tragplatte (4) angeordneten Elektrode (18, 38, 44)

- M5** zur Überwachung der Umgebungskapazität der Elektrode (18, 38, 44) aufweist,
- M6** wobei die Tragplatte (4) aus einem elektrisch nichtleitenden Material besteht und
- M7** die Elektrode (18, 38, 44) unter der Tragplatte (4) angeordnet ist und
- M8** die mit der elektrischen Schaltvorrichtung (16, 24) erfolgende Aus- oder Anwahl einer Funktion im Einschalten der Waage besteht.

4. Fachmann

Als Fachmann berufen sieht der Senat einen Ingenieur der Elektrotechnik mit Fachhochschulabschluss mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Entwicklung von Waagen an.

III.

1. Unzulässige Erweiterung des Inhalts der Anmeldung

Die vorgenommene Beschränkung stellt keine unzulässige Erweiterung oder unzulässige Änderung des Inhalts der Anmeldung dar, da die Merkmale M7 und M8, wonach die zum Einschalten dienende Elektrode unter der Tragplatte angeordnet ist, durch die ursprüngliche Offenbarung gedeckt sind.

Zur Beschaffenheit und Anordnung der Elektrode sind in den ursprünglichen Unterlagen (EP 1 371 954 A2) folgende Hinweise zu finden:

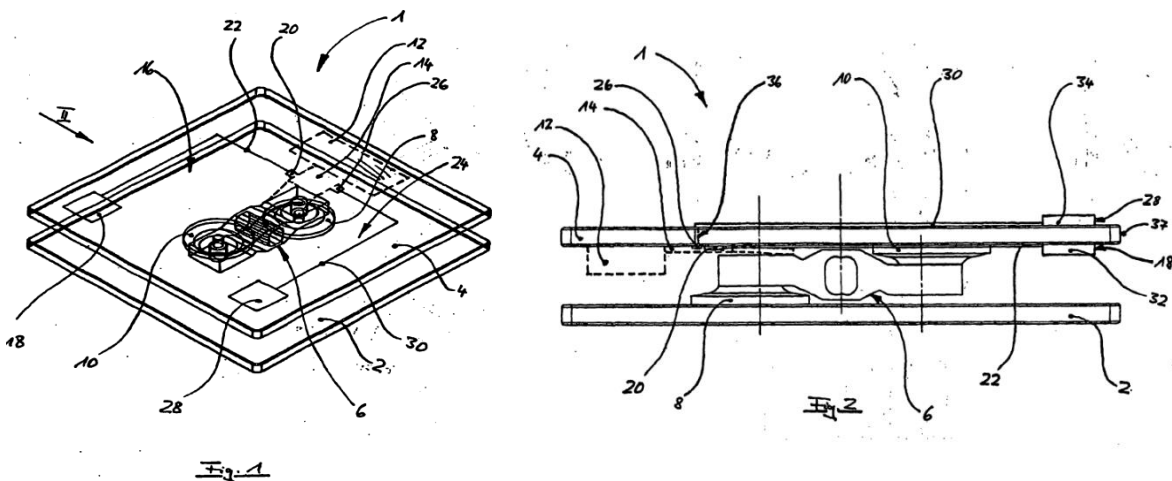
„Grundsätzlich ist die Ausbildung der Elektrode nicht beschränkt. Besonders vorteilhaft ist es jedoch, wenn die Elektrode eine elektrisch leitende Druckschicht auf oder unter der Tragplatte aufweist“ (vgl. Absatz [0007]).

„Gemäß einer anderen vorteilhaften Weiterbildung der Erfindung weist die Elektrode zumindest in einem Teilbereich eine elektrisch leitende Bedampfungsschicht auf oder unter der Tragplatte auf (vgl. Absatz [0008]).

„...geeignet ist es, wenn die Elektrode vorzugsweise ein elektrisch leitendes, an der Tragplatte angebrachtes Metallelement aufweist (vgl. Absatz [0010]).

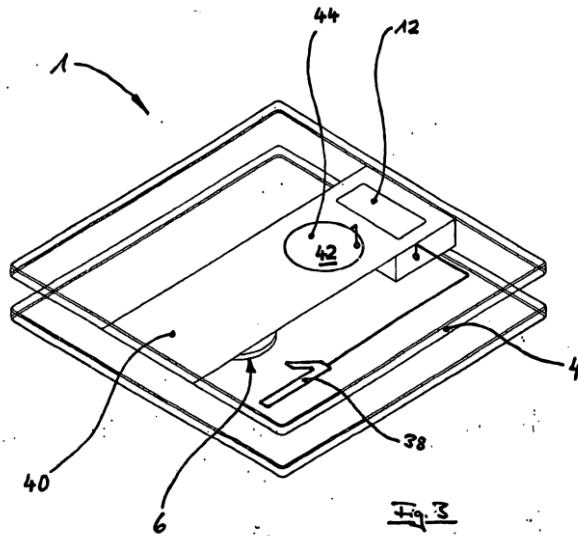
„...der als Elektrode 38 ein elektrisch leitendes Metallelement besitzt, das von unten an die Rückseite einer Tragplatte 4 angeklebt ist (vgl. Absatz [0017]).

In den Figuren sind außerdem zwei Ausführungsbeispiele dargestellt:



Das in den Figuren 1 und 2 dargestellte erste Ausführungsbeispiel weist eine erste Elektrode 18 auf, die nach Fig. 2 aus einer unter der Tragplatte aufgebracht, elektrisch leitenden Druckschicht 32 besteht (vgl. Absatz [0015]), sowie eine zweite Elektrode 28, die aus einer Bedampfungsschicht 34 besteht (vgl. Absatz [0016]).

Das in der Figur 3 dargestellte zweite Ausführungsbeispiel weist als Elektrode 38 ein unter der Tragplatte angeklebtes elektrisch leitendes Metallelement auf (vgl. Absatz [0017]).



Somit sind in den ursprünglichen Unterlagen verschiedene Elektroden offenbart, die allesamt unter der Tragplatte angeordnet sind und entweder aus einer elektrisch leitenden Druckschicht, einer elektrisch leitenden Bedampfungsschicht oder einem aufgeklebten Metallteil bestehen. Daraus entnimmt der Fachmann, dass die Ausbildung der Elektrode auf der unteren Fläche der Tragplatte grundsätzlich nicht eingeschränkt ist und dass es sich somit allgemein um eine Elektrode beliebiger Beschaffenheit handeln kann. Dies wird durch die Angabe im Absatz [0007], wonach die Ausbildung der Elektrode nicht beschränkt ist, nochmals ausdrücklich bestärkt.

2. Fehlende Ausführbarkeit für den Fachmann

Die Erfindung ist so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Für das Funktionieren der Waage spielt es keine Rolle, ob die Elektrode direkt an der Tragplatte oder etwas davon entfernt angebracht ist. Denn hierdurch wird lediglich die Empfindlichkeit reduziert oder der Stromverbrauch etwas erhöht, unabhängig davon, ob die Waage batteriebetrieben ist oder eine andere Stromquelle vorgesehen ist. Auch die Anordnung der Elektronik der Sensoreinheit relativ zur Elektrode spielt für die Funktion der Waage keine Rolle, da Sensoreinheit und Elektrode durch eine elektrische Leitung verbunden sind, deren Länge unbeachtlich ist.

3. Patentfähigkeit

Die Klägerin macht bei unbestrittener Neuheit fehlende erfinderische Tätigkeit in Bezug auf die K8 in Verbindung mit der K9 oder K10 geltend.

Der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 ist weder hierdurch noch durch den sonst im Verfahren befindlichen Stand der Technik für den Fachmann nahegelegt.

Aus der Druckschrift K8 ist eine Vorrichtung zum Messen des menschlichen Körperfetts bekannt, die gemäß Figur 6 mit Beschreibung auch in Form einer Waage (Badezimmerwaage) mit einer Tragplatte (Gehäuse bzw. Körper 9) zur Aufnahme einer zu wiegenden Masse (Benutzer) hergestellt sein kann [= Merkmal **M1**].

Es ist eine elektrische Schaltvorrichtung (Leistungsschalter 92) zur Aus- oder Anwahl einer Funktion der Waage vorgesehen [= Merkmal **M2**]. Dass der Schalter dabei an der Tragplatte vorgesehen sein soll, geht aus der K8 nicht zwangsläufig hervor, er könnte auch an einer Seite der Waage oder an einer Platine im Inneren befestigt sein.

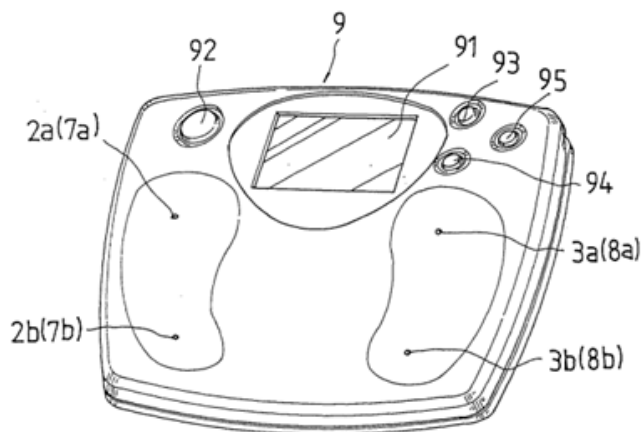


FIG. 6

Die mit der elektrischen Schaltvorrichtung erfolgende Aus- oder Anwahl einer Funktion besteht dabei im Einschalten der Waage, da es sich beim Leistungsschalter 92 nach dem Verständnis des Fachmanns um einen Ein- und Ausschalter handelt, mit dem die komplette Vorrichtung, d. h. sowohl die Körperfettmeseinrichtung wie auch die Waage eingeschaltet werden kann [= Merkmal **M8**]. Nach der Beschreibung der Fig. 6 in der K8 sind die Tasten 93 bis 95 Einstelltasten.

Dass die Tragplatte (Gehäuse 9) aus einem elektrisch nichtleitenden Material besteht [= Merkmal **M6**], erkennt der Fachmann daran, dass das Körperfett mit Hilfe von Elektroden (2a, 2b, 3a, 3b, 7a, 7b, 8a, 8b), die an der Tragplatte angeordnet sind, durch Ermittlung des elektrischen Widerstands von Körperteilen hergeleitet werden soll. Für eine fehlerfreie Messung ist es dabei unabdingbar, dass die Tragplatte, auf der der Benutzer steht, selbst keinen Einfluss auf die Widerstandsmessungen haben darf und somit als Isolator ausgebildet sein muss.

Bei der elektrischen Schaltvorrichtung (92) handelt es sich offensichtlich um einen mechanischen Druckschalter und nicht um einen kapazitiven Näherungsschalter mit einer an der Tragplatte angebrachten Elektrode zur Überwachung der Umgebungskapazität der Elektrode und wobei die Elektrode unter der Tragplatte angeordnet ist, wie in den Merkmalen **M3**, **M4**, **M5** und **M7** beansprucht ist. Diese Merkmale zeigt die Druckschrift K8 nicht.

Der Fachmann hatte auch keine Veranlassung, den Schalter (92) der K8 durch einen kapazitiven Näherungsschalter zu ersetzen; eine solche Ausbildung lag für ihn nicht nahe.

In der Druckschrift K8 gibt es keinerlei Hinweise, dass der eingebaute mechanische Schalter Nachteile hätte und ausgetauscht werden sollte. Auch ein etwaiger Schutz vor Feuchtigkeit oder Spritzwasser, womit im Badezimmer in der Regel zu rechnen ist, könnte ohne weiteres durch eine einfache Abdichtung des mechanischen Schalters realisiert werden. Allerdings wird in der K8 gerade der Einfluss

der Feuchtigkeit bei der Messung des Körperfetts durch die spezielle Verschaltung der Elektroden eliminiert und soll somit gar nicht verhindert werden.

Ein kapazitiver Näherungsschalter benötigt gegenüber einem einfachen mechanischen Schalter eine relativ komplizierte elektronische Steuerung und ist somit aufwändiger zu realisieren. Auch dies spricht dagegen, anstelle des in der K8 vorgesehenen Schalters einen kapazitiven Näherungsschalter vorzusehen.

Selbst bei unterstelltem Austausch des mechanischen Schalters durch einen kapazitiven Näherungsschalter gäbe es für den Fachmann keine Veranlassung, Elektroden an einer anderen Stelle unter der Tragplatte und damit eventuell für den Benutzer unsichtbar vorzusehen. Er würde in diesem Falle diesen kapazitiven Näherungsschalter, der ihm zweifelsohne allgemein bekannt ist, der Einfachkeit halber ebenfalls am Ort des auszutauschenden mechanischen Schalters anbringen, und somit oberhalb der Tragplatte, wo sich im Übrigen auch alle übrigen Schalter und die Messelektroden befinden.

Auch die übrigen Druckschriften vermögen diesbezüglich keine Anregungen zu geben.

Aus der Druckschrift K10 (bzw. der K9, die die internationale Offenlegungsschrift bezüglich des EP 0 795 233 ist, dessen deutsche Übersetzung die K10 ist) sind allgemein kapazitive Berührungssensoren bekannt.

Die Figuren 1 und 2 der K10 mit Beschreibung zeigen eine Schaltungsvorrichtung (Berührungsflecken), bei der die kapazitive Ladung bei Berühren durch einen Benutzer verändert wird (vgl. Seite 9, zweiter Absatz) und der damit eine kapazitiven Berührungsschalter darstellt [= Teilmerkmal von **M3**], jedoch keinen kapazitiven Näherungsschalter im Sinne der Erfindung.

Dabei sind an einer Tragplatte (vgl. die Figur 2, Substrat 10) zwei Elektroden (16, 18) (statt einer Elektrode wie beim Streitpatent) angeordnet [= Teilmerkmal von **M4**], und zwar unterhalb der Tragplatte [= Merkmal **M7**].

Die Umgebungskapazität der Elektrode wird (mit Hilfe einer elektronischen Schaltung) laufend überwacht [= Merkmal **M5**] und bei einer Änderung ein Schaltsignal ausgelöst.

Auf Seite 2, Zeilen 27 bis 34, wird allgemein erwähnt, dass der beschriebene Schalter als Ersatz für herkömmliche Schalter dienen kann, insbesondere bei Anwesenheit von Flüssigkeiten wie in einer Küche. Einen Hinweis auf die Verwendung bei Waagen gibt es dagegen nicht. Außerdem stellt ein Schutz vor Flüssigkeiten bei Schaltern von Waagen, wie zur K8 bereits ausgeführt, ohnehin kein Problem dar.

Außerdem wird in der Figur 12 mit Beschreibung eine für den kapazitiven Näherungssensor der K10 benötigte relativ komplizierte und aufwendige elektronische Schaltung dargestellt, welche der Fachmann bei einem relativ einfachen Gegenstand wie einer Waage vermeiden wird.

Der Fachmann müsste also ausgehend von der Druckschrift K8 mehrere, nicht naheliegende Schritte vornehmen, für die es im Stand der Technik keine Anregung gibt, um zum Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 zu gelangen:

Er müsste zunächst überhaupt in Erwägung ziehen, den gut funktionierenden und einfachen Drucktasten-Einschalter der K8 zu ersetzen. Es sind jedoch keine Nachteile im Stand der Technik erwähnt, weshalb er dieses tun sollte. Dass es bereits kapazitive Näherungsschalter gibt, reicht als Anregung dafür nicht aus, diese auch bei der Waage gemäß K8 zu verwenden, zumal gerade nur für den Einschalter und nicht auch für die übrigen Schalter.

Er müsste weiterhin eine Kombination der Druckschriften K8 und K10 in Erwägung ziehen. Ob er dies tun wird, ist eher fernliegend, da es sich beim Gegenstand der K8 um eine Körperfettmeseinrichtung und lediglich insbesondere auch um eine Waage handelt, beim Gegenstand der Druckschrift K10 jedoch um ein Kochfeld einer Kücheneinrichtung.

Außerdem müsste er den Berührungsschalter der K10 auf die Tragplatte der K8 übertragen, was bei den unterschiedlichen Geräten jedoch fraglich erscheint.

Weiterhin müsste der Fachmann den Berührungsschalter der K10, der erst anspricht, wenn ein Finger des Benutzers den Berührungsflecken berührt, als Näherungsschalter im Sinne der Erfindung ausbilden, der bereits die Waage einschaltet, bevor er berührt wird. Auch hierfür gibt die K10 keine Anregung. Beide Schalter können zwar als kapazitive Schalter angesehen werden, zeigen jedoch in ihrer Funktion Unterschiede. So ist es vorteilhaft, wenn durch einen kapazitiven Näherungsschalter die Waage bereits eingeschaltet ist, bevor der Fuß des Benutzers die Oberfläche berührt, da somit ein Gewichtsmessung sofort bei Betreten der Waage beginnen kann, wohingegen bei einem Einschalten der Waage erst nach dem Berühren und somit einer verspätet beginnenden Gewichtsmessung, nachdem der Benutzer die Waage betreten hat, das Risiko von Fehlmessungen besteht. Bei dem aus der Druckschrift K10 bekannten Berührungsschalter ist eine derartige Funktionsweise dagegen nicht gegeben und auch nicht sinnvoll, da ein Einschalten des Kochfelds vor dem Berühren aus Sicherheitsgründen vermieden werden sollte, da sonst die Herdplatte unbeabsichtigt z. B. beim Vorbeigehen eingeschaltet werden könnte.

Weiterhin müsste der Fachmann den Schalter nur als Ein-Schalter ausbilden, wofür es keine Anregung gibt.

Schließlich müsste er den Schalter lediglich mit einer Elektrode ausbilden, und nicht, wie bei der Druckschrift K10, mit zwei Elektroden; auch hierfür gibt es keine Anregung.

Damit ergibt sich der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 nicht in nahe-
liegender Weise aus dem Stand der Technik nach den Druckschriften K8 und K10.

Gleiches gilt auch in Verbindung mit der Druckschrift K12, die nicht über den Of-
fenbarungsgehalt der Druckschrift K10 hinausgeht. Aus dieser ist ebenfalls eine
Schaltvorrichtung mit einem kapazitiven Berührungsschalter bekannt, der Teile der
Merkmale M3, M4, M5 und M7 aufweist (vgl. dazu die Figuren 1 und 2 mit Be-
schreibung). Dieser wird jedoch auch hier bei einem Kochfeld und nicht bei einer
Waage eingesetzt. Außerdem wird auch hier eine relativ komplizierte elektroni-
sche Schaltung zur Vermeidung von Fehlfunktionen durch Spritzwasser einge-
setzt, die bei aufgabengemäßen Verbesserungen der Einschaltfunktion einer
Waage gerade nicht im Fokus stehen. Somit ist auch hier für den Fachmann keine
Anregung ersichtlich, den aus der K12 bekannten Schalter auch bei der aus der
K8 bekannten Waage einzusetzen.

Die Druckschrift K25 zeigt eine elektronische Waage, die einen Tippschalter zum
Einschalten aufweist (vgl. die Seite 7: piezo switch for simple tap to activate), und
damit keinen kapazitiven Näherungsschalter. Sie geht nicht über den Offenba-
rungsgehalt der K8 hinaus und kann somit den Gegenstand des erteilten Pa-
tentanspruchs 1 auch nicht nahelegen.

Die übrigen im Verfahren befindlichen Druckschriften liegen weiter ab und haben
demzufolge in der mündlichen Verhandlung auch keine Rolle gespielt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 Abs. 2 PatG i. V. m. § 91 Abs. 1 Satz 1
ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 99 Abs. 1 PatG
i. V. m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

V.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Die Berufungsschrift muss von einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältin oder Patentanwältin oder von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Patentanwalt unterzeichnet und innerhalb eines Monats beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe eingereicht werden.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Berufung vor Fristablauf beim Bundesgerichtshof eingeht. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Friehe

Kopacek

Dr. Müller

Veit

Schmidt-Bilkenroth

Pr